

Abwägung im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.12.2021 bis zum 04.02.2022 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 08.12.2021 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Landkreis Emsland, Meppen (zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes (Krippenhaus Osterbrock))	12.01.2022
2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	10.01.2022
3	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Osnabrück	17.01.2022
4	EWE Netz GmbH	27.12.2021
5	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	15.12.2021
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.01.2022
7	Stadt Meppen	22.12.2021
8	Gemeinde Twist	14.12.2021
9	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	13.12.2021
10	PLEdoc GmbH, Essen	04.01.2022
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.12.2021
12	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH (Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01117618)	26.01.2022
13	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH (Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01117602)	26.01.2022
14	BEB Erdgas und Erdöl GmbH – durch ExxonMobil Production Deutschland GmbH	13.12.2021
15	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) – durch ExxonMobil Production Deutschland GmbH	13.12.2021
16	Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) – durch ExxonMobil Production Deutschland	13.12.2021
17	Nowega GmbH im Auftrag für Erdgas Münster GmbH	08.12.2021
18	Neptune Energy Holding Germany GmbH	16.12.2021
19	Amprion GmbH	04.01.2022
20	Nowega GmbH	08.12.2021
21	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	17.12.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland, Meppen: Schreiben vom 12.01.2022 (zum B-Plan Nr. 96)	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Wasserwirtschaft: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans, da die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers nicht gesichert werden kann. Der nach dem Arbeitsblatt ATV DVWK-A 138 „Planung-, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ erforderliche Mindestabstand zum Grundwasser kann nicht eingehalten werden. Das Erschließungskonzept zum B-Plan ist zu überarbeiten und erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung wurde ein Baugrundgutachten erstellt (Dr. Schleicher & Partner 2020). Im Ergebnis sind die Böden des anstehenden Untergrundes als versickerungsfähig einzustufen (Sande). „Unterhalb des Oberbodens (H1) stehen durchlässige Sande (H2) an, die als versickerungsfähig einzustufen sind. Der Durchlässigkeitsbeiwert wurde mittels Siebanalysen (Anlage D/1 – D/3) mit im Mittel $k_f = 1,4 \times 10^{-4} \text{ m/s}$ bestimmt und erfüllt die Anforderungen der DWA an die Bodendurchlässigkeit für die Niederschlagsversickerung. Für die Bemessung von Versickerungsanlagen ist der aus der Kornverteilung ermittelte k_f-Wert mit dem Faktor 0,2 zu korrigieren (gem. DWA-A 138, Anhang B), so dass sich ein Bemessungs-k_f-Wert von $2,8 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ ergibt.“ Gemäß dem vorgenannten Gutachten liegt der mittlere höchste Grundwasserstand bei 17,2 m NHN. Die Geländehöhen bewegen sich im Geltungsbereich zwischen 18,3 m bis 19,0 m NHN. Durch eine Anhebung des Geländes um ca. 40 cm kann der erforderliche Mindestabstand der Sohle der Versickerungsanlage von 1,0 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand eingehalten und ein Sickerraum von mind. 50 cm geschaffen werden. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Privatgrundstücken ist somit mit der vorgesehenen Geländeanhebung gewährleistet. Alternativ könnte der Abstand zum Grundwasser auf 0,5 m (behördliche Genehmigung erforderlich) reduziert werden.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über eine Regenwasserkanalisation. Das Leitungssystem besteht aus einem Strang und verläuft innerhalb der Verkehrsflächen. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Straßenabläufe in das geplante Kanalnetz eingebracht und in westlicher Richtung in den Straßenseitengraben des Haarwegs eingeleitet. Die zu entwässernde Straßenverkehrsfläche (Au) beträgt ca. 633 m². Da ergänzt um den Straßenverkehrsflächenanteil aus dem Bebauungsplan Nr. 95 in Größe von 309 m² (insgesamt = 942 m²) somit die versiegelte Fläche (Au) kleiner als 2.000 m² ist, kann auf eine Rückhaltung mit</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
	gedrosselter Einleitung verzichtet und das anfallende Niederschlagswasser direkt in den Straßenseitengraben eingeleitet werden.
2a. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): E-Mail vom 27.01.2022	
Den Vorgang Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 79. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 96 „Krippenhaus Osterbrock“, OT Osterbrock, können wir leider nicht fristgerecht bearbeiten. Wir bitten um eine Fristverlängerung bis zum 23.02.2022. Wenn Sie der Fristverlängerung zustimmen, brauchen Sie nicht auf diese E-Mail zu antworten. Anderenfalls schlagen Sie uns bitte ein neues Fristdatum unter der E-Mail-Adresse toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de vor.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen. Die gewünschte Fristverlängerung wurde gewährt.
2b. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 10.02.2022	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen. Wirkungen auf die geplante Bauleitplanung nach erneuter Sichtung der Daten auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG ergeben sich hierdurch nicht.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 24.01.2022	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir erneut zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Landwirtschaft: Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 96 „Krippenhaus Osterbrock“ und der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe. Vorhandene Immissionen wurden durch ein Gutachten, erstellt von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 11.12.2020, beurteilt. Die Gesamtbelastung an relativen Geruchsstundenhäufigkeiten liegt bei 7 % der Jahresstunden. Laut Gutachten wird demnach die zulässige Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen für Wohn- und Mischgebiete von bis zu 10 % der Jahresstunden sicher eingehalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung. Die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zeitweilig auftretenden Maschinengeräusche bzw. Geruchsbelästigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden akzeptiert (Begründung B-Plan Ziffer 5.4.). Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechen den Ausführungen in der Begründung.</p> <p>Beim Flächenpool Schwering, aus dem die Werteinheiten für den Ausgleich stammen, handelt es sich um einen bereits seit Jahren bestehenden Flächenpool der Gemeinde Geeste, der schon für viele Bebauungspläne</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>vermeiden ist. Es ist u.E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o.ä. weiter ökologisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.</p> <p>Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, wenn die überplante Waldfläche mindestens in einem Verhältnis 1:1, möglichst im unmittelbaren Einzugsbereich, ausgeglichen wird. Bei den Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstung) sollte das Forstamt Weser-Ems (Bezirksförster Sloop Tel.-Nr. 05965/1339) beratend hinzugezogen werden.</p>	<p>die Kompensationsgrundlage bildet. Durch die Poolbildung wird in der Gemeinde Geeste erreicht, dass die Kompensation konzentriert in einzelnen größeren Flächenbereichen vorgehalten. Daher wird an diesen Flächenbereichen festgehalten.</p> <p>Der Verlust von Wirtschaftswald wird im Verhältnis 1:1,3 erbracht. Hieraus lässt sich ein Flächenbedarf von 3.773,0 m² (2.903,0 m² x 1,3) ableiten. Dieser Flächenanteil wird im Bereich des Flächenpool „Schwering“ (Gemarkung Groß Hesepe, Flur 4, Flurstücke 59, 66/4, 21/6, 22/2 und 21/2) erbracht bzw. gesichert.</p>
4. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste: Schreiben vom 26.01.2022	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken. Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich eine im Betrieb befindliche Abwasserpumpstation und Gebläsestation, die gesichert und gegen Beschädigungen geschützt werden müssen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand bei Erdarbeiten ist einzuhalten. Bei der weiteren Planung des Wohngebietes ist zu berücksichtigen, dass der TAV für den sicheren Betrieb der Abwasserpumpstation und Gebläsestation eine Fläche von mindestens 11,0 m x 5,5 m benötigt. Diese Fläche muss dem TAV übertragen werden.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Einrichtungen befinden sich im Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 95 „Am Haarweg“ und werden dort berücksichtigt, sind für diese Bauleitplanung jedoch nicht relevant.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen wird durch entsprechende Anlagen so gewährleistet, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird. Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in das Kapitel 5.2.3 „Löschwasserversorgung, Brandschutz“ aufgenommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>von 96 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Die weiteren Ausführungen sind bereits im Kapitel 5.2. „Belange der Ver- und Entsorgung“ enthalten und können somit im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.</p>
5. Westnetz GmbH: Schreiben vom 06.01.2022	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.12.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas und elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Robert Fehnker, T +49 593188559 3720), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und so weit nicht bereits vorhanden in die Begründung in das Kapitel 5.2 „Belange der Ver- und Entsorgung“ übernommen bzw. im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas).</p> <p>Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Meppen (Tel. 0593188559-3760) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p>	<p>Der Absatz wird im oben genannten Kapitel 5.2 ergänzt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p>	
6. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01117634): E-Mail vom 26.01.2022	
<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 30449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
7. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 27.12.2021	
<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Geeste, B-Plan Nr. 96 „Krippenhaus Osterbrock“, 79. Änd. FNP</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Geeste, FB Planen und Bauen Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche A</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mittels des Hinweises c wird darauf verwiesen, dass, sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Zentralen Polizeidirektion Hannover mitzuteilen sind.</p>
8. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“	
<p>Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes. Zuständig für die Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen.</p>